

Gelähmte Patientin erstreitet 1,33 Millionen Euro

Eine 49-jährige Frau sitzt aufgrund einer fehlerhaften Behandlung im Rollstuhl. Ihre Rückenmarksverletzung wurde in einer Klinik falsch behandelt – und führte zu einem jahrelangen Rechtsstreit.



Ein Leben im Rollstuhl ist für viele Querschnittsgelähmte Alltag. Quelle: Michael Zgoll

Hannover. Ein Rechtsanwalt aus Hannover, der bundesweit tätig ist und auf Medizinrecht spezialisiert ist, hat einer 49-jährigen Frau zu einer hohen Entschädigung verholfen. Seine Mandantin, die wegen einer mangelhaften Diagnose und Behandlungsfehlern querschnittsgelähmt ist und nun im Rollstuhl sitzt, hat sich nach einem langandauernden Rechtsstreit vor dem Landgericht Karlsruhe mit dem Städtischen Klinikum Karlsruhe auf einen Vergleich geeinigt. Sie bekommt Schadensersatz in Höhe von gut 806.000 Euro und ein Schmerzensgeld von 400.000 Euro, macht inklusive Zinsen einen Betrag von 1,33 Millionen Euro. Das ist eine der höchsten Summen, das bestätigt auch ihr Anwalt Malte Oehlschläger, die ein erwachsener Patient in Deutschland in jüngerer Vergangenheit erstritten hat. Seit der fatalen Behandlung 2013 ist die Verwaltungswirtin an beiden Beinen gelähmt, leidet unter einer Blasen- und Mastdarmlähmung, einer Arthrose im linken Arm, ständigen Schmerzen und Depressionen.

Mehrere Fehler bei der Behandlung



Anwalt Malte Oehlschläger vertrat die Patientin. Quelle: privat

Begonnen hatte der Alptraum für die Mutter eines Sohnes im Dezember 2012 mit Kopfschmerzen und Übelkeit. Es stellte sich heraus, dass sie aufgrund eines Defekts der Rückenmarkshaut Liquorflüssigkeit verlor. Im Februar 2013 wurde die Patientin im Karlsruher Klinikum am Rücken operiert; fatalerweise wurde ihr dabei ein Kontrastmittel fehlerhaft gespritzt, was zu einer Schwellung des Wirbelsäulenkanals und einer Entzündung des Rückenmarks führte. Als die Frau Ende April 2013 mit katastrophalen Blutwerten erneut in das Krankenhaus eingeliefert wurde, folgten die nächsten Behandlungsfehler: Die Ausfallerscheinungen in ihren Beinen wurden falsch interpretiert, ein MRT wurde zu spät angefertigt, eine Not-OP erfolgte erst zwei Tage nach der Aufnahme und die Ärzte unterließen es, die Wirbelsäule per Versteifung zu stabilisieren. Ein Gutachter urteilte später: „Die aufgeführten Fehler erscheinen nicht mehr verständlich und sollten einem Facharzt für Neurochirurgie nicht unterlaufen.“

Was folgte, waren bis Sommer 2014 Aufenthalte in verschiedenen Kliniken, weitere Operationen und eine fast tödlich verlaufende Lungenembolie. Später musste die Familie ihr Haus per Notverkauf veräußern und das neue Heim behindertengerecht umbauen.

Alternativen verschwiegen

Bedeutsam ist der Vergleich, der auf einem Vorschlag der 20. Zivilkammer des Landgerichts beruht, auch mit Blick auf die Aufklärungspflicht von Medizinern. So hätte der Patientin das Kontrastmittel auch an anderer Stelle im Lendenwirbelbereich verabreicht werden können. Doch fehlte dem Klinikum dazu ein notwendiges Instrumentarium, zudem wurde die Frau nicht über diese gefahrlosere Behandlungsmöglichkeit informiert. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte 1988 geurteilt, Krankenhäuser seien zwar nicht generell verpflichtet, ihre Patienten darüber aufzuklären,

dass eine Behandlung andernorts mit besseren personellen und apparativen Mitteln wahrscheinlich günstiger für sie sei. Etwas anderes sei es jedoch, wenn eine Behandlungsalternative „entscheidende Vorteile“ biete – was die 49-Jährige angesichts der Risiken einer Rückenmarksverletzung und einer Querschnittslähmung sicher brennend interessiert hätte.

Die Entschädigung, die der Patientin nun zugebilligt wurde, erspart ihr einen noch länger währenden Rechtsstreit, der möglicherweise bis zum BGH geführt hätte. Höhere Summen werden laut Fachanwalt Oehlschläger meist nur angesichts von Behandlungsfehlern bei Kindern ausgeurteilt, weil hier für noch Jahrzehnte währende Pflegekosten und Renten Schadensersatz im einstelligen Millionenbereich auflaufen kann. Bei Patienten mit extrem hohen Verdienstaussfällen – etwa bei gut verdienenden Managern – könne eine auf ärztlichen Kunstfehlern fußende Berufsunfähigkeit sogar zu Entschädigungen im zweistelligen Millionenbereich führen.

Von Michael Zgoll

Hannoversche Allgemeine

DeineTierwelt.de | DeineAnzeigenwelt.de | Fyndoo | Radio.de